



2017/0102(COD)

19.9.2017

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (COM(2017)0262 – C8-0162/2017 – 2017/0102(COD))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatterin: Helga Trüpel

Verfasser der Stellungnahme (*):

Brando Benifei, Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

* Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	68

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (COM(2017)0262 – C8-0162/2017 – 2017/0102(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0262),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 165 Absatz 4 und 166 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0162/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 2017 zum Europäischen Solidaritätskorps, Nr. 2017/2585(RSP)¹,
 - unter Hinweis auf die vom tschechischen Senat, vom spanischen Parlament und vom portugiesischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ...², – unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom ...³,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0000/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Überschrift 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Festlegung des rechtlichen Rahmens
des Europäischen *Solidaritätskorps* sowie
zur Änderung der Verordnungen (EU)
Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013, (EU)
Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU)
Nr. 1306/2013 und des Beschlusses
Nr. 1313/2013/EU

Änderung

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Festlegung des rechtlichen Rahmens
der Europäischen *Solidaritätsinitiative*
sowie zur Änderung der Verordnungen
(EU) Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013,
(EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013,
(EU) Nr. 1306/2013 und des Beschlusses
Nr. 1313/2013/EU

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) In der Rede zur Lage der Union vom 14. September 2016¹⁷ wurde die Notwendigkeit von Investitionen in junge Menschen betont und die Einrichtung **eines** Europäischen *Solidaritätskorps* angekündigt, mit **dem** jungen Menschen in der Union die Gelegenheit eröffnet werden soll, einen sinnvollen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, Solidarität zu beweisen und neue Kompetenzen zu erwerben, wodurch sie nicht nur Arbeitserfahrung, sondern auch wertvolle Lebenserfahrung sammeln.

Geänderter Text

(2) In der Rede zur Lage der Union vom 14. September 2016¹⁷ wurde die Notwendigkeit von Investitionen in junge Menschen betont und die Einrichtung **einer** Europäischen *Solidaritätsinitiative* angekündigt, mit **der** jungen Menschen in der Union die Gelegenheit eröffnet werden soll, einen sinnvollen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, Solidarität zu beweisen und neue Kompetenzen zu erwerben, wodurch sie nicht nur Arbeitserfahrung, sondern auch wertvolle Lebenserfahrung sammeln.

¹⁷ Rede zur Lage der Union 2016: Hin zu einem besseren Europa – Einem Europa, das schützt, stärkt und verteidigt, IP/16/3042 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3042_en.htm).

¹⁷ Rede zur Lage der Union 2016: Hin zu einem besseren Europa – Einem Europa, das schützt, stärkt und verteidigt, IP/16/3042 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3042_en.htm).

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In ihrer Mitteilung „Ein Europäisches Solidaritätskorps“ vom 7. Dezember 2016¹⁸ betonte die Kommission, dass die Grundfesten der Solidaritätsarbeit in ganz Europa gestärkt werden müssen, junge Menschen mehr und bessere Gelegenheiten für solidarische Tätigkeiten in einer großen Palette an Bereichen erhalten sollten, und dass nationale und lokale Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung verschiedener Herausforderungen und Krisen unterstützt werden sollten. Mit der Mitteilung wurde die erste Phase des Europäischen Solidaritätskorps eingeleitet, in der verschiedene Unionsprogramme mobilisiert wurden, um Freiwilligentätigkeiten, **Praktika oder Arbeitsstellen** für junge Menschen in der gesamten **EU** anzubieten. Unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurden oder werden, sollten für diese Tätigkeiten weiterhin die in den diesbezüglichen Programmen der Union festgelegten Regeln und Bedingungen gelten, in deren Rahmen sie in der ersten Phase des Europäischen Solidaritätskorps finanziert wurden oder werden.

Änderung

(3) In ihrer Mitteilung „Ein Europäisches Solidaritätskorps“ vom 7. Dezember 2016¹⁸ betonte die Kommission, dass die Grundfesten der Solidaritätsarbeit in ganz Europa gestärkt werden müssen, junge Menschen mehr und bessere Gelegenheiten für solidarische Tätigkeiten in einer großen Palette an Bereichen erhalten sollten, und dass nationale, **regionale** und lokale Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung verschiedener Herausforderungen und Krisen unterstützt werden sollten. Mit der Mitteilung wurde die erste Phase des **damals sogenannten** Europäischen Solidaritätskorps eingeleitet, in der verschiedene Unionsprogramme mobilisiert wurden, um Freiwilligentätigkeiten für junge Menschen in der gesamten **Union** anzubieten. Unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurden oder werden, sollten für diese Tätigkeiten weiterhin die in den diesbezüglichen Programmen der Union festgelegten Regeln und Bedingungen gelten, in deren Rahmen sie in der ersten Phase des **damals sogenannten** Europäischen Solidaritätskorps finanziert wurden oder werden.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Ein Europäisches Solidaritätskorps COM(2016) 942 final vom 7.12.2016.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Ein Europäisches Solidaritätskorps COM(2016) 942 final vom 7.12.2016.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche Möglichkeiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen der Gemeinschaften zum Ausdruck bringen können und gleichzeitig nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben können, **wodurch sie ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern**. Außerdem würde durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, **Praktikanten und Arbeitnehmer** gefördert.

Änderung

(4) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche Möglichkeiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen der Gemeinschaften zum Ausdruck bringen können und gleichzeitig nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben können. Außerdem würde durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger gefördert.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten hochwertig sein, indem sie **auf nicht befriedigte** gesellschaftliche **Bedürfnisse eingehen**, Gemeinschaften stärken, **jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse und Kompetenzen eröffnen**, finanziell für junge Menschen zugänglich sind und unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen.

Änderung

(5) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten hochwertig sein, indem sie gesellschaftliche **Herausforderungen auf geeignete Weise angehen**, Gemeinschaften **und den Bürgersinn stärken, auf die persönlichen und beruflichen Entwicklungsbedürfnisse des Teilnehmers eingehen**, finanziell für junge Menschen zugänglich sind und unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Das Europäische Solidaritätskorps würde einen zentralen Zugang für solidarische Tätigkeiten in der gesamten Union bieten.** Die Kohärenz und Komplementarität **dieses Rahmens** mit anderen einschlägigen Politikbereichen und Maßnahmen der Union sollte sichergestellt werden. **Das Europäische Solidaritätskorps** sollte auf den Stärken und Synergien bestehender Programme, insbesondere des Europäischen Freiwilligendienstes, aufbauen. **Außerdem sollte es die Anstrengungen der Mitgliedstaaten ergänzen, mit denen diese junge Menschen im Rahmen der Jugendgarantie¹⁹ fördern und ihnen den Übergang von der Schule ins Berufsleben erleichtern, indem den jungen Menschen durch Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug in den jeweiligen Mitgliedstaaten oder grenzübergreifend zusätzliche**

Änderung

(6) Die Kohärenz und Komplementarität **der Initiative** mit anderen einschlägigen Politikbereichen und Maßnahmen der Union sollte sichergestellt werden. **Die Europäische Solidaritätsinitiative** sollte auf den Stärken und Synergien bestehender Programme, insbesondere des Europäischen Freiwilligendienstes, aufbauen. **Es** sollte eine ergänzende Wechselwirkung zwischen den bestehenden einschlägigen Programmen, insbesondere nationalen Solidaritäts- und Mobilitätsprogrammen für junge Menschen, und **der Europäischen Solidaritätsinitiative** sichergestellt werden, gegebenenfalls mithilfe bewährter Verfahren.

Möglichkeiten für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geboten werden. Auch die Komplementarität zu bestehenden Netzen auf Unionsebene, die für einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind, beispielsweise das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) und das Eurodesk-Netz, sollte gewährleistet werden. Ferner sollte eine ergänzende Wechselwirkung zwischen den bestehenden einschlägigen Programmen, insbesondere nationalen Solidaritäts- und Mobilitätsprogrammen für junge Menschen, und **dem** Europäischen **Solidaritätskorps** sichergestellt werden, gegebenenfalls mithilfe bewährter Verfahren.

¹⁹ **Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (2013/C 120/01).**

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit andere Programme der Union wie der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, das Programm Europa für Bürgerinnen und Bürger, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und das Gesundheitsprogramm durch die Förderung von Tätigkeiten im Bereich **des** Europäischen **Solidaritätskorps** zu **dessen** Zielen beitragen können, um so die Wirkung **des** Europäischen **Solidaritätskorps** zu optimieren. Dieser

Änderung

(7) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit andere Programme der Union wie der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, das Programm Europa für Bürgerinnen und Bürger, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und das Gesundheitsprogramm durch die Förderung von Tätigkeiten im Bereich **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** zu **deren** Zielen beitragen können, um so die Wirkung **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** zu optimieren. Dieser

Beitrag sollte im Einklang mit den jeweiligen Basisrechtsakten für die betreffenden Programme finanziert werden. Sobald die Begünstigten ein gültiges Qualitätssiegel *des* Europäischen *Solidaritätskorps* erhalten haben, sollten sie Zugang zum Portal *des* Europäischen *Solidaritätskorps* erhalten und die für die angebotene Art der Tätigkeit verfügbaren Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen erhalten.

Beitrag sollte im Einklang mit den jeweiligen Basisrechtsakten für die betreffenden Programme finanziert werden. Sobald die Begünstigten ein gültiges Qualitätssiegel *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* erhalten haben, sollten sie Zugang zum Portal *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* erhalten und die für die angebotene Art der Tätigkeit verfügbaren Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Änderung

(8) *Das Europäische Solidaritätskorps sollte jungen Menschen neue Möglichkeiten eröffnen, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen sollten zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung beitragen. Das Europäische Solidaritätskorps sollte ferner neue Vernetzungsaktivitäten für Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen fördern sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten treffen und die Validierung der Lernergebnisse verbessern.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Freiwillige Tätigkeiten bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement **und ihre Beschäftigungsfähigkeit** fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. Zur Gewährleistung der Kontinuität von Freiwilligentätigkeiten, die auf Unionsebene gefördert werden, sollten die Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes, die in den geografischen Geltungsbereich **des** Europäischen **Solidaritätskorps** fallen, von **letzterem** in Form grenzüberschreitender Freiwilligeneinsätze unterstützt werden. Alle anderen Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes, die nicht in den geografischen Geltungsbereich **des** Europäischen **Solidaritätskorps** fallen, sollten weiterhin im Rahmen des mit der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport²⁰, eingeführten Programms unterstützt werden. Bezüglich der Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf Unionsebene sollten sowohl grenzüberschreitende Freiwilligeneinsätze im Rahmen **des** Europäischen **Solidaritätskorps** als auch Freiwilligentätigkeiten, die weiterhin nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013

Änderung

(9) Freiwillige Tätigkeiten bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. Zur Gewährleistung der Kontinuität von Freiwilligentätigkeiten, die auf Unionsebene gefördert werden, sollten die Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes, die in den geografischen Geltungsbereich **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** fallen, von **letzterer** in Form grenzüberschreitender Freiwilligeneinsätze unterstützt werden. Alle anderen Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes, die nicht in den geografischen Geltungsbereich **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** fallen, sollten weiterhin im Rahmen des mit der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport²⁰, eingeführten Programms unterstützt werden. Bezüglich der Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf Unionsebene sollten sowohl grenzüberschreitende Freiwilligeneinsätze im Rahmen **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** als auch Freiwilligentätigkeiten, die weiterhin nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 unterstützt werden, als gleichwertig mit im Rahmen des Europäischen

unterstützt werden, als gleichwertig mit im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes ausgeführten Tätigkeiten gelten.

Freiwilligendienstes ausgeführten Tätigkeiten gelten.

²⁰ „Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG, S. 50.

²⁰ „Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG, S. 50.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Änderung

(10) Praktika und Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug können jungen Menschen zusätzliche Eintrittsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt bieten und gleichzeitig zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. Dadurch kann die Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität junger Menschen verbessert werden, während ihnen der Übergang von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtert wird, und sich ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktikumseinsätze sollten von der teilnehmenden Organisation vergütet werden und sich an den in der Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika dargestellten Qualitätsgrundsätzen²¹ orientieren. Die angebotenen Praktika

entfällt

und Arbeitsstellen sollten für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt darstellen und daher von einer angemessenen Unterstützung nach dem Einsatz begleitet werden. Die Praktikums- und Arbeitseinsätze sollten über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt werden, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern. Als teilnehmende Organisationen sollten diese über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen können, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und Arbeitgebern, die Praktikums- und Arbeitseinsätze im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können.

²¹*Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika (ABl. C 88 vom 27. März 2014, S. 1).*

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Der Initiativegeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft **und den Arbeitsmarkt. Das** Europäische **Solidaritätskorps** sollte zur Nutzung dieser Ressource beitragen, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte sollten Gelegenheit bieten,

Änderung

(11) Der Initiativegeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft. **Die** Europäische **Solidaritätsinitiative** sollte zur Nutzung dieser Ressource beitragen, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte sollten Gelegenheit bieten,

Ideen auszuprobieren, und junge Menschen dabei unterstützen, selbst solidarische Aktionen **durchzuführen**. Außerdem könnten sie als Ausgangspunkt für eine fortgesetzte Teilnahme an solidarischen Tätigkeiten dienen und einen ersten Schritt zur Ermutigung von Mitgliedern **des** Europäischen **Solidaritätskorps** darstellen, sich selbstständig zu machen oder Verbände, Nichtregierungsorganisationen oder andere Einrichtungen zu gründen, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren.

Ideen **auf eine nachhaltige Weise** auszuprobieren, und junge Menschen dabei unterstützen, **für sich** selbst **die Erfahrung zu machen**, solidarische Aktionen **voranzubringen**. Außerdem könnten sie als Ausgangspunkt für eine fortgesetzte Teilnahme an solidarischen Tätigkeiten dienen und einen ersten Schritt zur Ermutigung von Mitgliedern **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** darstellen, sich selbstständig zu machen oder Verbände, Nichtregierungsorganisationen oder andere Einrichtungen zu gründen, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Junge Menschen und **am** Europäischen **Solidaritätskorps** teilnehmende Organisationen sollten das Gefühl bekommen, Teil einer Gemeinschaft von Personen und Einrichtungen zu sein, die sich für mehr Solidarität in ganz Europa einsetzen. Gleichzeitig benötigen teilnehmende Organisationen Unterstützung, damit ihre Angebotskapazitäten für hochwertige Einsätze für immer mehr Mitglieder ausgebaut werden können. **Das** Europäische **Solidaritätskorps** sollte Vernetzungsaktivitäten fördern, die auf eine Stärkung des Engagements junger Menschen und teilnehmender Organisationen in dieser Gemeinschaft, auf eine stärkere Identifikation mit **dem** Europäischen **Solidaritätskorps** sowie auf die Förderung des Austauschs nützlicher Verfahren und Erfahrungen ausgerichtet

Änderung

(12) Junge Menschen und **an der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** teilnehmende Organisationen sollten das Gefühl bekommen, Teil einer Gemeinschaft von Personen und Einrichtungen zu sein, die sich für mehr Solidarität in ganz Europa einsetzen. Gleichzeitig benötigen teilnehmende Organisationen Unterstützung, damit ihre Angebotskapazitäten für hochwertige Einsätze für immer mehr Mitglieder ausgebaut werden können. **Die** Europäische **Solidaritätsinitiative** sollte Vernetzungsaktivitäten fördern, die auf eine Stärkung des Engagements junger Menschen und teilnehmender Organisationen in dieser Gemeinschaft, auf eine stärkere Identifikation mit **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** sowie auf die Förderung des Austauschs nützlicher Verfahren und Erfahrungen

sind. Diese Tätigkeiten sollten ferner zur Bekanntheit **des** Europäischen **Solidaritätskorps** bei öffentlichen und privaten Akteuren beitragen und der Sammlung von Rückmeldungen von Mitgliedern und teilnehmenden Organisationen über die Umsetzung **des** Europäischen **Solidaritätskorps** dienen.

ausgerichtet sind. Diese Tätigkeiten sollten ferner zur Bekanntheit **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** bei öffentlichen und privaten Akteuren beitragen und der Sammlung von Rückmeldungen von Mitgliedern und teilnehmenden Organisationen über die Umsetzung **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** dienen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Der Gewährleistung der Qualität der Einsätze und anderer im Rahmen **des** Europäischen **Solidaritätskorps** gebotener Möglichkeiten sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, insbesondere durch das Angebot von Fortbildungen, Sprachunterstützung, Versicherungen, Unterstützung der Mitglieder bei administrativen Verfahren und nach Abschluss der Einsätze sowie die Validierungen der während der Erfahrung **des** Europäischen **Solidaritätskorps** erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen.

Änderung

(13) Der Gewährleistung der Qualität der Einsätze und anderer im Rahmen **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** gebotener Möglichkeiten sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, insbesondere durch das Angebot von Fortbildungen, Sprachunterstützung, Versicherungen, Unterstützung der Mitglieder bei administrativen Verfahren **vor** und nach Abschluss der Einsätze sowie die Validierungen der während der Erfahrung **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Sinne der Wirksamkeit der Einsätze **des** Europäischen **Solidaritätskorps** für die persönliche,

Änderung

(14) Im Sinne der Wirksamkeit der Einsätze **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** für die persönliche,

bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der Mitglieder sollten die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, welche die Lernergebnisse des Einsatzes bilden, sorgfältig erfasst und dokumentiert werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Validierung nichtformalen und informellen Lernens²² dargelegt.

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1).

bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der Mitglieder sollten die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, welche die Lernergebnisse des Einsatzes bilden, sorgfältig erfasst und dokumentiert werden; dies sollte im Einklang mit **europäischen Leitlinien sowie** nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Validierung nichtformalen und informellen Lernens²² dargelegt.

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Es sollte ein Qualitätssiegel eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen der Charta **des** Europäischen **Solidaritätskorps** in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten in allen Phasen der Solidaritätserfahrung entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte eine Voraussetzung für die Teilnahme sein, jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen **des** Europäischen **Solidaritätskorps** führen.

Änderung

(15) Es sollte ein Qualitätssiegel eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen der Charta **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten in allen Phasen der Solidaritätserfahrung entsprechen. **Aktivitäten, die sich für Freiwillige und die Gesellschaft als potenziell nachteilig erweisen, sollten verboten und entsprechend in einer zu erstellenden Liste ausgeschlossener Tätigkeiten aufgeführt werden.** Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte eine Voraussetzung für die Teilnahme sein, jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen **der**

Europäischen *Solidaritätsinitiative* führen.

Or. en

Begründung

Die EU hat festgestellt, welchen Schaden Einrichtungen verursacht haben; sie hat untersagt, die ESIF zur Unterstützung bestehender institutioneller Rahmenbedingungen heranzuziehen und stattdessen befunden, neue Rahmenbedingungen zu schaffen. Im Sinne einer einheitlichen Herangehensweise sollten in diese Liste daher jegliche in Betreuungseinrichtungen für Kinder durchgeführte Aktivitäten aufgenommen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Ein Ressourcenzentrum *des* Europäischen *Solidaritätskorps* sollte die Durchführungsstellen, die teilnehmenden Organisationen und die jungen Menschen, die sich *im* Europäischen *Solidaritätskorps* engagieren, unterstützen, um die Qualität der Umsetzung und der Tätigkeiten *des* Europäischen *Solidaritätskorps* sowie die Erkennung und Validierung von bei diesen Tätigkeiten erworbenen Kompetenzen zu verbessern.

Änderung

(16) Ein Ressourcenzentrum *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* sollte die Durchführungsstellen, die teilnehmenden Organisationen und die jungen Menschen, die sich *in der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* engagieren, unterstützen, um die Qualität der Umsetzung und der Tätigkeiten *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* sowie die Erkennung und Validierung von bei diesen Tätigkeiten erworbenen Kompetenzen zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Ein Portal *des* Europäischen *Solidaritätskorps* sollte ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen Zugang *zum* Europäischen *Solidaritätskorps* zu gewährleisten und

Änderung

(17) Ein Portal *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* sollte ständig weiterentwickelt werden, um *dazu beizutragen*, einen einfachen Zugang *zur* Europäischen *Solidaritätsinitiative* zu

eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen zu bieten, unter anderem für die Anmeldung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung nach dem Einsatz sowie weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können.

gewährleisten und eine einzige **interaktive** Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen zu bieten, unter anderem für die Anmeldung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung nach dem Einsatz, **direkte Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen** sowie weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Änderung

(19) Zur Gewährleistung der Kontinuität der Tätigkeiten, die durch die Programme unterstützt werden, die zum Europäischen Solidaritätskorps beitragen, sollte sich die finanzielle Unterstützung der solidarischen Einsätze und Projekte an einer 80 %/20 %-Aufteilung zwischen Freiwilligeneinsätzen und Solidaritätsprojekten einerseits und Praktikums- und Arbeitseinsätzen andererseits orientieren.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Änderung

(20) Es sollten Vorkehrungen getroffen

(20) Es sollten Vorkehrungen getroffen

werden, damit die teilnehmenden Länder im Einklang mit den Regeln *des* Europäischen *Solidaritätskorps* zusätzliche nationale Mittel zur Verfügung stellen können, um die Wirkung *des* Europäischen *Solidaritätskorps* zu maximieren.

werden, damit die teilnehmenden Länder im Einklang mit den Regeln *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* zusätzliche nationale Mittel zur Verfügung stellen können, um die Wirkung *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* zu maximieren.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Außer den Mitgliedstaaten sollte *das* Europäische *Solidaritätskorps* anderen Ländern auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen zur Teilnahme offenstehen. Für diese Beteiligung sollten gegebenenfalls gemäß den mit den Partnerländern des Programms zu vereinbarenden Verfahren zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Änderung

(22) Außer den Mitgliedstaaten sollte *die* Europäische *Solidaritätsinitiative* anderen Ländern auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen zur Teilnahme offenstehen. Für diese Beteiligung sollten gegebenenfalls gemäß den mit den Partnerländern des Programms zu vereinbarenden Verfahren zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. *Die Aufnahme aller gegenwärtigen Partnerländer des Europäischen Freiwilligendienstes in die Europäische Solidaritätsinitiative sollte bis zum Jahr 2020 sichergestellt sein.*

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) *Das* Europäische *Solidaritätskorps* sollte auf junge Menschen im Alter von 18 bis 30 Jahren ausgerichtet sein.
Voraussetzung für die Teilnahme an

Änderung

(23) *Die* Europäische *Solidaritätsinitiative* sollte auf junge Menschen im Alter von 18 bis 30 Jahren ausgerichtet sein. *Die* Teilnahme an

Tätigkeiten, die *vom* Europäischen *Solidaritätskorps* angeboten werden, sollte eine vorherige Anmeldung auf dem Portal *des* Europäischen *Solidaritätskorps* sein.

Tätigkeiten, die von *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* angeboten werden, sollte *entweder über* eine vorherige Anmeldung auf dem Portal *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* oder *einen offiziellen Antrag bzw. ein offizielles Einstellungsverfahren, das von der teilnehmenden Organisation durchgeführt wird, organisiert werden.*

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf verwandt werden, sicherzustellen, dass die *vom* Europäischen *Solidaritätskorps* unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, insbesondere auch für *die am stärksten benachteiligten*. Daher sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme *benachteiligter* junger Menschen gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Randlage der abgelegensten Gebiete der Union sowie der überseeischen Länder und Gebiete²⁴ ergeben. Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen anzunehmen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren *des* Europäischen *Solidaritätskorps* zu beseitigen. Im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, umfasst dies die Lösung administrativer Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltserlaubnissen ergeben.

Änderung

(24) Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf verwandt werden, sicherzustellen, dass die *von der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, insbesondere auch für *benachteiligte junge Menschen*. Daher sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme *benachteiligter* junger Menschen gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Randlage der abgelegensten Gebiete der Union sowie der überseeischen Länder und Gebiete²⁴ ergeben. Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen anzunehmen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* zu beseitigen. Im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, umfasst dies die Lösung administrativer Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und

Aufenthaltserlaubnissen ergeben.

²⁴ Personen aus einem überseeischen Land oder Gebiet und die zuständigen öffentlichen und/oder privaten Stellen und Einrichtungen in einem überseeischen Land oder Gebiet können im Einklang mit dem Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1) an den Programmen teilnehmen.

²⁴ Personen aus einem überseeischen Land oder Gebiet und die zuständigen öffentlichen und/oder privaten Stellen und Einrichtungen in einem überseeischen Land oder Gebiet können im Einklang mit dem Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1) an den Programmen teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Eine Stelle, die sich **am** Europäischen **Solidaritätskorps** beteiligen möchte, sollte unabhängig davon, ob sie über die Mittel für **das** Europäische **Solidaritätskorps**, ein anderes Programm der Union oder aus einer anderen Quelle finanziert wird, ein Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen **des** Europäischen **Solidaritätskorps** abgewickelt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte regelmäßig neu bewertet werden und könnte aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht länger erfüllt sind.

Änderung

(25) Eine Stelle, die sich **an der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** beteiligen möchte, sollte unabhängig davon, ob sie über die Mittel für **die** Europäische **Solidaritätsinitiative**, ein anderes Programm der Union oder aus einer anderen Quelle finanziert wird, ein Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind **und die betreffende Tätigkeit nicht auf der Liste der ausgeschlossenen Tätigkeiten aufgeführt ist**. Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** abgewickelt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte regelmäßig neu bewertet werden und könnte aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht länger erfüllt sind.

Änderungsantrag 24**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26***Vorschlag der Kommission*

(26) Eine Stelle, die Mittel für das Angebot von Einsätzen im Rahmen **des** Europäischen **Solidaritätskorps** beantragen will, sollte als Voraussetzung zunächst ein Qualitätssiegel erhalten haben. Diese Anforderung sollte nicht für natürliche Personen gelten, die im Namen einer informellen Gruppe von Mitgliedern **des** Europäischen **Solidaritätskorps** um finanzielle Unterstützung für ihre Solidaritätsprojekte ersuchen.

Änderung

(26) Eine **zwischengeschaltete** Stelle, die Mittel für das Angebot von Einsätzen im Rahmen **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** beantragen will, sollte als Voraussetzung zunächst ein Qualitätssiegel erhalten haben. Diese Anforderung sollte nicht für natürliche Personen gelten, die im Namen einer informellen Gruppe von Mitgliedern **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** um finanzielle Unterstützung für ihre Solidaritätsprojekte ersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 25**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28***Vorschlag der Kommission*

(28) Eine angemessene Verbreitung, Bewerbung und Bekanntmachung der Chancen und Ergebnisse der Aktionen, die durch **das** Europäische **Solidaritätskorps** unterstützt werden, sollte auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene gewährleistet werden. Die Verbreitungs-, Werbe- und Bekanntmachungstätigkeiten sollten von allen Durchführungsstellen **des** Europäischen **Solidaritätskorps**, **gegebenenfalls** mit Unterstützung anderer zentraler Interessenträger, durchgeführt werden.

Änderung

(28) Eine angemessene Verbreitung, Bewerbung und Bekanntmachung der Chancen und Ergebnisse der Aktionen, die durch **die** Europäische **Solidaritätsinitiative** unterstützt werden, sollte auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene gewährleistet werden. Die Verbreitungs-, Werbe- und Bekanntmachungstätigkeiten sollten von allen Durchführungsstellen **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative**, **einschließlich** mit Unterstützung anderer zentraler Interessenträger, durchgeführt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Im Interesse einer effizienten und wirksamen Umsetzung dieser Verordnung sollte **das** Europäische **Solidaritätskorps** weitestgehend auf bestehende Verwaltungsstrukturen zurückgreifen. Die Umsetzung **des** Europäischen **Solidaritätskorps** sollte daher bestehenden Strukturen anvertraut werden, d. h. der Kommission, der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und den nationalen Agenturen, die mit der Durchführung der in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 genannten Maßnahmen betraut wurden.

Änderung

(30) Im Interesse einer effizienten und wirksamen Umsetzung dieser Verordnung sollte **die** Europäische **Solidaritätsinitiative** weitestgehend auf bestehende Verwaltungsstrukturen zurückgreifen. Die Umsetzung **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** sollte daher bestehenden Strukturen anvertraut werden, d. h. der Kommission, der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und den nationalen Agenturen, die mit der Durchführung der in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 genannten Maßnahmen betraut wurden.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Zur Gewährleistung einer Durchführung gemäß den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und eines aufmerksamen Monitoring **des** Europäischen **Solidaritätskorps** auf nationaler Ebene ist es wichtig, auf die bestehenden nationalen Behörden, die mit der Durchführung der in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 genannten Maßnahmen betraut wurden, zurückzugreifen.

Änderung

(31) Zur Gewährleistung einer Durchführung gemäß den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und eines aufmerksamen Monitoring **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** auf nationaler Ebene ist es wichtig, auf die bestehenden nationalen Behörden, die mit der Durchführung der in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 genannten Maßnahmen betraut wurden, zurückzugreifen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union²⁶, sollte die Kommission Arbeitsprogramme annehmen und das Europäische Parlament und den Rat davon unterrichten. Im Arbeitsprogramm sollten die für eine Umsetzung gemäß den spezifischen Zielen *des* Europäischen *Solidaritätskorps* erforderlichen Maßnahmen, die Auswahl- und Erteilungskriterien für Zuschüsse sowie alle anderen erforderlichen Elemente festgelegt werden. Die Arbeitsprogramme und jegliche Änderungen derselben sollten gemäß dem Prüfverfahren durch Durchführungsrechtsakte angenommen werden.

²⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Änderung

(35) Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union²⁶, sollte die Kommission Arbeitsprogramme annehmen und das Europäische Parlament und den Rat davon unterrichten. Im Arbeitsprogramm sollten die für eine Umsetzung gemäß den spezifischen Zielen *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* erforderlichen Maßnahmen, die Auswahl- und Erteilungskriterien für Zuschüsse sowie alle anderen erforderlichen Elemente festgelegt werden. Die Arbeitsprogramme und jegliche Änderungen derselben sollten gemäß dem Prüfverfahren durch Durchführungsrechtsakte angenommen werden.

²⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Einrichtung *eines* Europäischen *Solidaritätskorps*, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Änderung

(36) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Einrichtung *einer* Europäischen *Solidaritätsinitiative*, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Aus Gründen der Effizienz und der Wirksamkeit sollte der nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 eingesetzte Ausschuss die Kommission ebenfalls bei der Umsetzung dieser Verordnung unterstützen. In Bezug auf *das* Europäische *Solidaritätskorps* sollte dieser Ausschuss in einer besonderen Zusammensetzung einberufen werden und sein Auftrag sollte mit Blick auf die Wahrnehmung dieser neuen Rolle angepasst werden. Es sollte den teilnehmenden Ländern obliegen, die jeweiligen Vertreter für diese Sitzungen zu benennen, wobei sie die Aspekte *des* Europäischen *Solidaritätskorps* im Hinblick auf Freiwilligentätigkeiten und

Änderung

(37) Aus Gründen der Effizienz und der Wirksamkeit sollte der nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 eingesetzte Ausschuss die Kommission ebenfalls bei der Umsetzung dieser Verordnung unterstützen. In Bezug auf *die* Europäische *Solidaritätsinitiative* sollte dieser Ausschuss in einer besonderen Zusammensetzung einberufen werden und sein Auftrag sollte mit Blick auf die Wahrnehmung dieser neuen Rolle angepasst werden. Es sollte den teilnehmenden Ländern obliegen, die jeweiligen Vertreter für diese Sitzungen zu benennen, wobei sie die Aspekte *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* im Hinblick auf Freiwilligentätigkeiten und

Beschäftigung berücksichtigen.

Beschäftigung berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 sollte geändert werden, um den Änderungen am Europäischen Freiwilligendienst Rechnung zu tragen, die sich aus den neuen Freiwilligentätigkeiten ergeben, die im Rahmen *des* Europäischen *Solidaritätskorps* unterstützt werden.

Änderung

(38) Die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 sollte geändert werden, um den Änderungen am Europäischen Freiwilligendienst Rechnung zu tragen, die sich aus den neuen Freiwilligentätigkeiten ergeben, die im Rahmen *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Die Finanzausstattung *des* Europäischen *Solidaritätskorps* in der Rubrik 1a des mehrjährigen Finanzrahmens basiert auch auf Mitteln, die aus dem Programm Erasmus+ übertragen wurden. Diese Finanzierung sollte hauptsächlich aus Mitteln erfolgen, die für die Finanzierung von Tätigkeiten des Europäischen Freiwilligendienstes bestimmt sind, die in den Geltungsbereich der Freiwilligeneinsätze fallen würden, die gemäß dieser Verordnung unterstützt werden. Ferner sollte ein Teil der Mittelausstattung der Bürgerschaftsfazilität für Studiendarlehen umgeschichtet werden, der unter Erasmus+ mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht absorbiert wird,

Änderung

(39) Die Finanzausstattung *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* in der Rubrik 1a des mehrjährigen Finanzrahmens basiert auch auf Mitteln, die aus dem Programm Erasmus+ übertragen wurden. Diese Finanzierung sollte hauptsächlich aus Mitteln erfolgen, die für die Finanzierung von Tätigkeiten des Europäischen Freiwilligendienstes bestimmt sind, die in den Geltungsbereich der Freiwilligeneinsätze fallen würden, die gemäß dieser Verordnung unterstützt werden. Ferner sollte ein Teil der Mittelausstattung der Bürgerschaftsfazilität für Studiendarlehen umgeschichtet werden, der unter Erasmus+ mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht absorbiert wird,

damit eine angemessene Kofinanzierung der Betriebskosten der nationalen Agenturen bereitgestellt wird und besser an die Absorptionskapazität dieser Aktion angepasst wird.

damit eine angemessene Kofinanzierung der Betriebskosten der nationalen Agenturen bereitgestellt wird und besser an die Absorptionskapazität dieser Aktion angepasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Die Finanzausstattung *des* Europäischen *Solidaritätskorps* in der Rubrik 1a des mehrjährigen Finanzrahmens sollte zusätzlich durch Finanzbeiträge aus anderen Programmen und Rubriken ergänzt werden, die eine Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1293/2013²⁷, (EU) Nr. 1303/2013²⁸, (EU) Nr. 1305/2013²⁹, (EU) Nr. 1306/2013³⁰ sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU³¹ des Europäischen Parlaments und des Rates erfordern.

Änderung

(40) Die Finanzausstattung *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* in der Rubrik 1a des mehrjährigen Finanzrahmens sollte zusätzlich durch Finanzbeiträge aus anderen Programmen und Rubriken ergänzt werden, die eine Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1293/2013²⁷, (EU) Nr. 1303/2013²⁸, (EU) Nr. 1305/2013²⁹, (EU) Nr. 1306/2013³⁰ sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU³¹ des Europäischen Parlaments und des Rates erfordern. ***Diese Finanzausstattung sollte aufgebessert werden, wobei gleichzeitig sichergestellt sein muss, dass die bereits für Freiwilligenarbeit unter bestehenden Programmen eingerichteten Fonds dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ferner sollte das Budget unter Nutzung nicht zugewiesener Margen erhöht werden, um den Erfolg und die Wirksamkeit der Initiative und insbesondere die Unterstützung benachteiligter junger Menschen sicherzustellen.***

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung

der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

³⁰ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

³¹ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

³⁰ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

³¹ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Diese Verordnung sollte ab dem 1. **Januar** 2018 gelten. Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewandt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

Änderung

(41) Diese Verordnung sollte ab dem 1. **März** 2018 gelten. Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewandt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die vorliegende Verordnung legt den Rechtsrahmen für **das** Europäische **Solidaritätskorps** fest, **das** jungen Menschen Gelegenheiten bietet, solidarische Tätigkeiten auszuführen.

Änderung

Die vorliegende Verordnung legt den Rechtsrahmen für **die** Europäische **Solidaritätsinitiative** fest, **die** jungen Menschen Gelegenheiten bietet, solidarische Tätigkeiten auszuführen.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine Tätigkeit, die zum Nutzen einer Gemeinschaft **auf nicht befriedigte**

Änderung

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine Tätigkeit, die zum Nutzen einer Gemeinschaft **zur Bewältigung**

gesellschaftliche **Bedürfnisse eingeht** und die zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördert; diese Tätigkeit kann in Form von Praktika, Projekten und Vernetzungsaktivitäten durchgeführt werden, deren Ausgestaltung sich nach den jeweiligen Tätigkeitsbereichen richtet, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, **Beschäftigung**, Gleichstellung der Geschlechter, **Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum)**, Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und **-vorsorge** sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt;

bedeutender gesellschaftlicher Herausforderungen beiträgt und die zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördert; diese Tätigkeit kann in Form von Praktika, Projekten und Vernetzungsaktivitäten durchgeführt werden, deren Ausgestaltung sich nach den jeweiligen Tätigkeitsbereichen richtet, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Bürgersinn und demokratische Teilhabe, **Jugendarbeit**, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und vorsorge sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt;

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Mitglied“ einen jungen Menschen, der **sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps angemeldet hat und** im Rahmen **des** Europäischen **Solidaritätskorps** an einer solidarischen Tätigkeit teilnimmt, die von einer teilnehmenden Organisation angeboten wird;

Änderung

(2) „Mitglied“ einen jungen Menschen, der im Rahmen **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** an einer solidarischen Tätigkeit teilnimmt, die von einer teilnehmenden Organisation angeboten wird **oder von einer Gruppe junger Menschen ausgearbeitet wurde, die sich auf dem Portal der Europäischen Solidaritätsinitiative angemeldet haben**;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „**benachteiligte junge Menschen**“ **Personen**, die **wegen einer** Behinderung, **Lernschwierigkeiten, wirtschaftlicher Hindernisse, kultureller** Unterschiede, **Gesundheitsproblemen, sozialer** oder **geografischer** Hindernisse zusätzliche Unterstützung **benötigen**;

Änderung

(3) „**benachteiligter junger Mensch**“ **eine Person im Alter von 17 bis 30 Jahren**, die **aufgrund von Ausgrenzungsfaktoren bzw. Hindernissen wie** Behinderung, **Gesundheitsprobleme, Lernschwierigkeiten, kulturelle** Unterschiede, **Geschlecht oder sexuelle Identität oder wirtschaftliche, soziale** oder **geografische** Hindernisse **im Vergleich zu Gleichaltrigen** zusätzliche Unterstützung **benötigt**;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „teilnehmende Organisation“ eine öffentliche oder private Einrichtung, der das Qualitätssiegel **des** Europäischen **Solidaritätskorps** zuerkannt wurde und die Mitgliedern **des** Europäischen **Solidaritätskorps** Angebote für Einsätze macht oder andere Tätigkeiten im Rahmen **des** Europäischen **Solidaritätskorps** ausführt;

Änderung

(4) „teilnehmende Organisation“ eine öffentliche oder private Einrichtung, **eine Nichtregierungsorganisation oder ein Akteur aus der Zivilgesellschaft**, der **bzw. dem** das Qualitätssiegel **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** zuerkannt wurde und die Mitgliedern **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** Angebote für Einsätze macht oder andere Tätigkeiten im Rahmen **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** ausführt;

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderung

(4a) „zwischenengeschaltete Stelle“ eine nicht gewinnorientierte Einrichtung, die eine wesentliche Rolle spielt, was die Förderung, Bekanntmachung, die Erleichterung des Zugangs zum und Partnerschaften im Bereich Freiwilligenarbeit angeht, darunter Gewerkschaften, Jugendorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und sonstige Akteure aus der Zivilgesellschaft;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Änderung

(5) „solidarischer Einsatz“ eine Freiwilligentätigkeit, **ein Praktikum oder eine Arbeitsstelle** in einem Bereich mit Solidaritätsbezug, wobei der solidarische Einsatz von einer teilnehmenden Organisation organisiert wird, zur Bewältigung bedeutender gesellschaftlicher Herausforderungen beiträgt, zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung des betreffenden Mitglieds **des Europäischen Solidaritätskorps fördert und dessen Beschäftigungsfähigkeit steigert** und entweder in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Mitglieds (grenzüberschreitend) oder im Wohnsitzland des Mitglieds (inländisch) erfolgt;

(5) „solidarischer Einsatz“ eine Freiwilligentätigkeit in einem Bereich mit Solidaritätsbezug, wobei der solidarische Einsatz von einer teilnehmenden Organisation organisiert wird, zur Bewältigung bedeutender gesellschaftlicher Herausforderungen beiträgt, zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung des betreffenden Mitglieds **der Europäischen Solidaritätsinitiative** fördert und entweder in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Mitglieds (grenzüberschreitend) oder im Wohnsitzland des Mitglieds (inländisch) erfolgt;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Freiwilligentätigkeit“ einen auf höchstens zwölf Monate befristeten, **als Vollzeittätigkeit³² absolvierten Freiwilligendienst**; die Freiwilligentätigkeit gibt jungen Menschen die Möglichkeit, einen Beitrag zur täglichen Arbeit von Organisationen zu leisten, die in Bereichen mit Solidaritätsbezug aktiv sind, und kommt letztlich der Gemeinschaft zugute, in der die Tätigkeit ausgeführt wird; die Freiwilligentätigkeit umfasst eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension, d. h. die **freiwillig tätigen jungen Menschen erwerben** Kompetenzen und Fertigkeiten, die für ihre persönliche, bildungsbezogene und soziale Entwicklung von Nutzen sind, was zugleich zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit beiträgt;

Änderung

(6) „Freiwilligentätigkeit“ einen auf höchstens zwölf Monate befristeten **Freiwilligeneinsatz, der entweder in Vollzeit oder flexibel im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Woche absolviert wird**; die Freiwilligentätigkeit gibt **einem** jungen Menschen die Möglichkeit, einen Beitrag zur täglichen Arbeit von **nicht gewinnorientierten** Organisationen zu leisten, die in Bereichen mit Solidaritätsbezug aktiv sind, und kommt letztlich der Gemeinschaft zugute, in der die Tätigkeit ausgeführt wird; die Freiwilligentätigkeit umfasst eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension, d. h. **der freiwillig tätige junge Mensch erwirbt** Kompetenzen und Fertigkeiten, die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung von Nutzen sind, was zugleich zur Verbesserung **seiner** Beschäftigungsfähigkeit beiträgt;

³² *Im Allgemeinen wird die Tätigkeit fortlaufend an 5 Tagen pro Woche und 7 Stunden pro Tag ausgeführt.*

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Änderung

(7) **„Einsätze von Freiwilligenteams“** **entfällt**
Einsätze, bei denen aus Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps bestehende Teams aus unterschiedlichen Teilnahmeländern gemeinsam Freiwilligentätigkeiten ausführen, um auf ein gemeinsames Ziel hinzuarbeiten; dabei führen sie im Rahmen eines sinnvollen gemeinnützigen Projekts während eines zwei Wochen bis zwei Monate dauernden Zeitraums körperliche oder geistige Arbeiten aus;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Änderung

(8) **„Praktikum“ eine auf zwei bis zwölf Monate befristete berufspraktische Tätigkeit, für die die aufnehmende Organisation dem Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps eine Entlohnung zahlt, die Gegenstand einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung ist, die eine Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit der praktische und berufliche Erfahrungen gesammelt werden sollen, um die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und den Übergang in eine reguläre Beschäftigung zu erleichtern;** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Änderung

(9) *„Arbeitsstelle“ eine auf zwei bis zwölf Monate befristete berufliche Tätigkeit, für die die teilnehmende Organisation dem Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps eine Entlohnung zahlt, die in einem Teilnahmeland ausgeführt wird und die Gegenstand eines Arbeitsvertrags entsprechend den Rechtsvorschriften jenes Teilnahmelandes ist;*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Änderung

(10) *„Solidaritätsprojekt“ eine auf zwei bis zwölf Monate befristete lokale Initiative, die von einer aus mindestens fünf Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps bestehenden Gruppe geplant und durchgeführt wird, um bedeutende Herausforderungen für die lokale Gemeinschaft zu bewältigen und diese zugleich mit einer umfassenderen europäischen Perspektive zu verknüpfen;*

(10) *„Solidaritätsprojekt“ eine auf zwei bis zwölf Monate befristete lokale Freiwilligeninitiative, die von einer aus mindestens fünf Mitgliedern der Europäischen Solidaritätsinitiative bestehenden Gruppe geplant und durchgeführt wird, um bedeutende Herausforderungen für eine lokale Gemeinschaft zu bewältigen und diese zugleich mit einer umfassenderen europäischen Perspektive zu verknüpfen. Damit eine solidarische Tätigkeit zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des Projekts ausgeübt werden kann, müssen zwischengeschaltete Stellen oder die lokalen Behörden für eine Beratung sowie für eine Struktur der Unterstützung vor und nach solidarischen Einsätzen sorgen;*

Änderungsantrag 47**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 11***Vorschlag der Kommission*

(11) „Qualitätssiegel“ eine Zertifizierung, die öffentliche *oder private* Einrichtungen oder internationale Organisationen erhalten, welche bereit sind, Einsätze im Rahmen *des* Europäischen *Solidaritätskorps* anzubieten, und welche ein Verfahren durchlaufen haben, das die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen der Charta *des* Europäischen *Solidaritätskorps* sicherstellen soll;

Änderung

(11) „Qualitätssiegel“ eine Zertifizierung, die öffentliche Einrichtungen, *Nichtregierungsorganisationen oder Akteure aus der Zivilgesellschaft* oder internationale Organisationen erhalten, welche bereit sind, Einsätze im Rahmen *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* anzubieten, und welche ein Verfahren durchlaufen haben, das die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen der Charta *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* sicherstellen soll;

Or. en

Änderungsantrag 48**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 12***Vorschlag der Kommission*

(12) „Charta *des* Europäischen *Solidaritätskorps*“ das Dokument, in dem die Rechte und Pflichten aller *am* Europäischen *Solidaritätskorps* beteiligten Einrichtungen festgehalten sind und zu dessen Einhaltung sich alle Einrichtungen, die sich *am Korps* beteiligen wollen, verpflichten müssen;

Änderung

(12) „Charta *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative*“ das Dokument, in dem die Rechte und Pflichten aller *an der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* beteiligten Einrichtungen festgehalten sind und zu dessen Einhaltung sich alle Einrichtungen, die sich *an der Initiative* beteiligen wollen, verpflichten müssen;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

(13) „Ressourcenzentrum *des* Europäischen *Solidaritätskorps*“ die von einer benannten nationalen Agentur ausgeführten zusätzlichen Funktionen, um die Entwicklung und Durchführung der Aktivitäten im Rahmen *des* Europäischen *Solidaritätskorps* zu unterstützen und zu ermitteln, welche Kompetenzen die Mitglieder im Rahmen der Einsätze und Projekte erwerben;

Änderung

(13) „Ressourcenzentrum *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative*“ die von einer benannten nationalen Agentur ausgeführten zusätzlichen Funktionen, um die Entwicklung und Durchführung der Aktivitäten im Rahmen *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* zu unterstützen und zu ermitteln, welche Kompetenzen die Mitglieder im Rahmen der Einsätze und Projekte erwerben. *Die jeweiligen nationalen Agenturen sollten in das Verfahren zur Ausarbeitung des Ressourcenzentrums der Europäischen Solidaritätsinitiative einbezogen werden;*

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

(14) „Portal *des* Europäischen *Solidaritätskorps*“ ein webbasiertes Tool zur Bereitstellung von Online-Diensten für die Mitglieder *des* Europäischen *Solidaritätskorps* und die teilnehmenden Organisationen; diese Dienste umfassen die Bereitstellung von Informationen über *das* Europäische *Solidaritätskorps*, die Anmeldung von Mitgliedern, die Suche nach Mitgliedern für Einsätze, die Bekanntmachung und Auffindung von Einsätzen, die Suche nach potenziellen Projektpartnern, die Verwaltung von Kontakten sowie von Einsatz- und Projektangeboten, Schulungs- Kommunikations- und

Änderung

(14) „Portal *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative*“ ein webbasiertes Tool zur Bereitstellung von *zusätzlichen* Online-Diensten für die Mitglieder *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* und die teilnehmenden Organisationen; diese Dienste umfassen die Bereitstellung von Informationen über *die* Europäische *Solidaritätsinitiative*, die Anmeldung von Mitgliedern, die Suche nach Mitgliedern für Einsätze, die Bekanntmachung und Auffindung von Einsätzen, die Suche nach potenziellen Projektpartnern, die Verwaltung von Kontakten sowie von Einsatz- und Projektangeboten, Schulungs- Kommunikations- und

Vernetzungsaktivitäten, Information und Benachrichtigung über Möglichkeiten sowie andere relevante Entwicklungen im Zusammenhang mit *dem* Europäischen *Solidaritätskorps*.

Vernetzungsaktivitäten, Information und Benachrichtigung über Möglichkeiten, *die Bereitstellung eines Mechanismus für Rückmeldungen bezüglich der Qualität der Einsätze* sowie andere relevante Entwicklungen im Zusammenhang mit *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative*. *Der Online-Plattform sollen Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Erasmus+-Programm (Europäischer Freiwilligendienst) zugutekommen; diese Erfahrungen und Erkenntnisse sollen zudem bei der Anmeldung von Mitgliedern und Organisationen Berücksichtigung finden;*

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Ziel *des* Europäischen *Solidaritätskorps* besteht darin, *die* Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität zu fördern, um zur Stärkung des Zusammenhalts und *der Solidarität* in Europa beizutragen, Gemeinschaften zu unterstützen und auf gesellschaftliche Herausforderungen zu reagieren.

Änderung

Das Ziel *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* besteht darin, *die Solidarität in Europa und darüber hinaus durch Verbesserung der* Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität zu fördern, um zur Stärkung des Zusammenhalts und *des Bürgersinns* in Europa *und zur Stärkung vorhandener Maßnahmen und Strukturen von Organisationen in dieser Hinsicht* beizutragen *sowie um* Gemeinschaften zu unterstützen und auf gesellschaftliche Herausforderungen zu reagieren.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Mit *dem* Europäischen *Solidaritätskorps* werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

Änderung

Mit *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderung

(-a) es soll sichergestellt werden, dass die den Mitgliedern angebotenen solidarischen Tätigkeiten dazu beitragen, bedeutende gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen und Gemeinschaften zu stärken, und dass die solidarischen Tätigkeiten von hoher Qualität sind und ordnungsgemäß validiert wurden;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) mit Unterstützung der teilnehmenden Organisationen sollen jungen Menschen leicht zugängliche Möglichkeiten geboten werden, sich in solidarische Tätigkeiten einzubringen und zugleich ihre Kompetenzen und Fertigkeiten für die persönliche,

Änderung

(a) mit Unterstützung der teilnehmenden Organisationen sollen jungen Menschen leicht zugängliche Möglichkeiten geboten werden, sich in solidarische Tätigkeiten einzubringen und zugleich ihre Kompetenzen und Fertigkeiten für die persönliche,

bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung zu verbessern, *ihre Beschäftigungsfähigkeit zu steigern und den Übergang in den Arbeitsmarkt zu erleichtern*; dazu gehört auch die Förderung der Mobilität junger Freiwilliger, *Praktikanten und Arbeitnehmer*;

bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung zu verbessern; dazu gehört auch die Förderung der Mobilität junger Freiwilliger;

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderung

(aa) es soll die Inklusion benachteiligter junger Menschen in die Initiative verbessert werden, indem angepasste Formate erarbeitet und besondere Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen gefördert werden;

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Änderung

(b) es soll sichergestellt werden, dass die den Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen solidarischen Tätigkeiten dazu beitragen, auf konkrete, nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse einzugehen und Gemeinschaften zu stärken, und dass die solidarischen Tätigkeiten von hoher Qualität sind und ordnungsgemäß

entfällt

validiert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Maßnahmen *des* Europäischen *Solidaritätskorps* stehen mit den einschlägigen Strategien und Programmen in den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bereichen sowie mit bestehenden, für die Tätigkeiten *des* Europäischen *Solidaritätskorps* relevanten Netzen auf Unionsebene ergänzend in Einklang.

Änderung

1. Die Maßnahmen *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* stehen mit den einschlägigen Strategien und Programmen in den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bereichen sowie mit bestehenden, für die Tätigkeiten *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* relevanten Netzen auf Unionsebene ergänzend in Einklang.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission und die Teilnahmeländer arbeiten im Interesse der Effizienz und Wirksamkeit zusammen, indem sie sicherstellen, dass nationale Programme und Initiativen im Zusammenhang mit Solidarität, allgemeiner und beruflicher Bildung und Jugend mit den Maßnahmen im Rahmen *des* Europäischen *Solidaritätskorps* kohärent sind. Diese Maßnahmen stützen sich auf relevante bewährte Verfahren und bestehende Programme.

Änderung

2. Die Kommission und die Teilnahmeländer arbeiten im Interesse der Effizienz und Wirksamkeit zusammen, indem sie sicherstellen, dass nationale Programme und Initiativen im Zusammenhang mit Solidarität, allgemeiner und beruflicher Bildung und Jugend mit den Maßnahmen im Rahmen *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* kohärent sind. Diese Maßnahmen stützen sich auf relevante bewährte Verfahren und bestehende Programme.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Andere Programme der Union können ebenfalls zur Erreichung der Ziele *des* Europäischen *Solidaritätskorps* beitragen, indem sie Aktivitäten in dessen Tätigkeitsgebiet unterstützen. Für die Finanzierung dieser Beiträge gelten die jeweiligen Basisrechtsakte jener Programme.

Änderung

3. Andere Programme der Union können ebenfalls zur Erreichung der Ziele *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* beitragen, indem sie Aktivitäten in dessen Tätigkeitsgebiet unterstützen. Für die Finanzierung dieser Beiträge gelten die jeweiligen Basisrechtsakte jener Programme.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

AKTIONEN *DES* EUROPÄISCHEN
SOLIDARITÄTSKORPS

Änderung

AKTIONEN *DER* EUROPÄISCHEN
SOLIDARITÄTSINITIATIVE

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Aktionen *des* Europäischen
Solidaritätskorps

Änderung

Aktionen *der* Europäischen
Solidaritätsinitiative

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Das Europäische *Solidaritätskorps* verfolgt *seine* Ziele durch folgende Aktionen:

Änderung

Die Europäische *Solidaritätsinitiative* verfolgt *ihre* Ziele durch folgende Aktionen:

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) solidarische Einsätze in Form von Freiwilligentätigkeiten, *Praktika oder Arbeitsstellen*, einschließlich grenzüberschreitender und inländischer Einsätze *sowie Einsätzen von Freiwilligenteams*;

Änderung

(a) solidarische Einsätze in Form von Freiwilligentätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender und inländischer Einsätze;

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Solidaritätsprojekte auf Initiative von Mitgliedern *des* Europäischen *Solidaritätskorps*;

Änderung

(b) Solidaritätsprojekte auf Initiative von Mitgliedern *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative*;

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Vernetzungsaktivitäten für Einzelpersonen und Organisationen, die sich **am** Europäischen **Solidaritätskorps** beteiligen.

Änderung

(c) Vernetzungsaktivitäten für Einzelpersonen und Organisationen, die sich **an der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** beteiligen.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderung

(ca) Erstellung einer Liste ausgeschlossener Tätigkeiten, damit keine Tätigkeiten ausgeübt werden, die den Mitgliedern oder der Gesellschaft schaden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Änderung

2. Grenzüberschreitende Einsätze von Freiwilligen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind Einsätzen im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes gleichgestellt, und Bezugnahmen auf den Europäischen Freiwilligendienst in den Rechtsvorschriften der Union sind hinsichtlich solcher Einsätze auch als Bezugnahmen auf **das** Europäische

2. Grenzüberschreitende Einsätze von Freiwilligen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind Einsätzen im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes gleichgestellt, und Bezugnahmen auf den Europäischen Freiwilligendienst in den Rechtsvorschriften der Union sind hinsichtlich solcher Einsätze auch als Bezugnahmen auf **die** Europäische

Solidaritätskorps zu verstehen.

Solidaritätsinitiative zu verstehen.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität solidarischer Einsätze, einschließlich Schulungen, sprachlicher Unterstützung, administrativer Unterstützung für Mitglieder und teilnehmende Organisationen, Versicherungen, Unterstützung nach dem Einsatz, sowie die Entwicklung einer Bescheinigung zur Feststellung und Dokumentation des Wissens, der Kompetenzen und der Fertigkeiten, die während der Einsätze erworben wurden;

Änderung

(a) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität solidarischer Einsätze, einschließlich Schulungen ***als Vorbereitung im Vorfeld und als Begleitung während des solidarischen Einsatzes***, sprachlicher Unterstützung, administrativer Unterstützung für Mitglieder und teilnehmende Organisationen, Versicherungen, Unterstützung nach dem Einsatz, sowie die Entwicklung einer Bescheinigung zur Feststellung und Dokumentation des Wissens, der Kompetenzen und der Fertigkeiten, die während der Einsätze erworben wurden;

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderung

(aa) Aktivitäten und Maßnahmen von Organisationen und Einrichtungen aus der Zivilgesellschaft, die junge Menschen dabei unterstützen, an solidarischen Einsätzen und Solidaritätsprojekten mitzuwirken oder diese auszuarbeiten;

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Entwicklung und Pflege eines Qualitätssiegels für Organisationen, die bereit sind, Einsätze für **das** Europäische **Solidaritätskorps** anzubieten; Ziel ist es, die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen der Charta **des** Europäischen **Solidaritätskorps** zu gewährleisten;

Änderung

(b) die Entwicklung und Pflege eines Qualitätssiegels für Organisationen, die bereit sind, Einsätze für **die** Europäische **Solidaritätsinitiative** anzubieten; Ziel ist es, die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen der Charta **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Tätigkeiten eines Ressourcenzentrums **des** Europäischen **Solidaritätskorps**, um die Durchführung der Aktionen **des** Europäischen **Solidaritätskorps** zu unterstützen, deren Qualität zu steigern und die Validierung der Ergebnisse dieser Aktionen zu verbessern;

Änderung

(c) die Tätigkeiten eines Ressourcenzentrums **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative**, um die Durchführung der Aktionen **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** zu unterstützen, deren Qualität zu steigern und die Validierung der Ergebnisse dieser Aktionen zu verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Einrichtung, Pflege und

Änderung

(d) die Einrichtung, Pflege und

Aktualisierung des Portals *des* Europäischen *Solidaritätskorps* und anderer relevanter Online-Dienste sowie die benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools.

Aktualisierung des Portals *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* und anderer relevanter Online-Dienste sowie die benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderung

(da) die Einbeziehung von zwischengeschalteten Stellen und lokalen Behörden in die Unterstützungs-, Beratungs-, Monitoring- und Qualitätskontrollmaßnahmen sowie als Anlaufstelle;

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Änderung

1. Für die Durchführung *des* Europäischen *Solidaritätskorps* im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 stehen insgesamt 341 500 000 EUR zu jeweiligen Preisen zur Verfügung.

1. Für die Durchführung *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 stehen insgesamt 341 500 000 EUR zu jeweiligen Preisen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Änderung

3. **Die finanzielle Unterstützung von solidarischen Einsätzen und Solidaritätsprojekten gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und b ist zu 80 % für Einsätze in Form von Freiwilligentätigkeiten sowie Solidaritätsprojekte und zu 20 % für Einsätze in Form von Praktika und Arbeitsstellen bestimmt; hierbei handelt es sich um Richtwerte.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Änderung

4. Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Monitoring- Kontroll-, Prüf- und Evaluierungstätigkeiten decken, die für die Verwaltung **des** Europäischen **Solidaritätskorps** und die Erreichung seiner Ziele notwendig sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Expertensitzungen und Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung, Pflege und Aktualisierung des Portals **des** Europäischen **Solidaritätskorps** und den benötigten IT-Unterstützungssystemen und alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission bei der Verwaltung **des** Europäischen **Solidaritätskorps** entstehen.

4. Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Monitoring- Kontroll-, Prüf- und Evaluierungstätigkeiten decken, die für die Verwaltung **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** und die Erreichung seiner Ziele notwendig sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Expertensitzungen und Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung, Pflege und Aktualisierung des Portals **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** und den benötigten IT-Unterstützungssystemen und alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission bei der Verwaltung **des** Europäischen **Solidaritätsinitiative** entstehen.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Teilnahmeländer können für die Begünstigten nationale Mittel bereitstellen, die gemäß den für **das** Europäische **Solidaritätskorps** geltenden Bestimmungen verwaltet werden, und dafür die dezentralen Strukturen **des** Europäischen **Solidaritätskorps** in Anspruch nehmen, sofern die Länder sich anteilmäßig an der Finanzierung dieser Strukturen beteiligen.

Änderung

6. Die Teilnahmeländer können für die Begünstigten nationale Mittel bereitstellen, die gemäß den für **die** Europäische **Solidaritätsinitiative** geltenden Bestimmungen verwaltet werden, und dafür die dezentralen Strukturen **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** in Anspruch nehmen, sofern die Länder sich anteilmäßig an der Finanzierung dieser Strukturen beteiligen.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Finanzierungen im Rahmen **des** Europäischen **Solidaritätskorps** können in einer oder mehreren der in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 genannten Formen erfolgen, insbesondere in Form von Finanzhilfen, öffentlichen Aufträgen und Preisgeldern.

Änderung

1. Finanzierungen im Rahmen **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** können in einer oder mehreren der in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 genannten Formen erfolgen, insbesondere in Form von Finanzhilfen, öffentlichen Aufträgen und Preisgeldern.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission kann die Mittel für *das* Europäische *Solidaritätskorps* nach der Methode der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 verwalten.

Änderung

2. Die Kommission kann die Mittel für *die* Europäische *Solidaritätsinitiative* nach der Methode der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 verwalten.

Or. en

Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel 4 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

TEILNAHME *AM* EUROPÄISCHEN
SOLIDARITÄTSKORPS

Änderung

TEILNAHME *AN DER*
EUROPÄISCHEN
SOLIDARITÄTSINITIATIVE

Or. en

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten nehmen *am* Europäischen *Solidaritätskorps* teil.

Änderung

1. Die Mitgliedstaaten nehmen *an der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* teil.

Or. en

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. **Das** Europäische **Solidaritätskorps** steht anderen Ländern zur Teilnahme auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen offen. Die Zusammenarbeit erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage zusätzlicher Mittel, die gemäß den mit jenen Ländern zu vereinbarenden Verfahren bereitzustellen sind.

Änderung

2. **Die** Europäische **Solidaritätsinitiative** steht anderen Ländern zur Teilnahme auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen offen. Die Zusammenarbeit erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage zusätzlicher Mittel, die gemäß den mit jenen Ländern zu vereinbarenden Verfahren bereitzustellen sind. **Die Aufnahme aller gegenwärtigen Partnerländer des Europäischen Freiwilligendienstes in die Europäische Solidaritätsinitiative sollte bis zum Jahr 2020 sichergestellt sein.**

Or. en

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Junge Menschen im Alter von **17** bis 30 Jahren, die bereit sind, sich **am** Europäischen **Solidaritätskorps** zu beteiligen, **können** sich auf dem Portal **des** Europäischen **Solidaritätskorps** anmelden. Zum Zeitpunkt des Beginns des Einsatzes bzw. Projekts dürfen die angemeldeten jungen Menschen jedoch nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein.

Änderung

1. Junge Menschen im Alter von **18** bis 30 Jahren **sollen in der Lage sein, sich an der Europäischen Solidaritätsinitiative zu beteiligen. Junge Menschen im Alter von 17 Jahren, die bereit sind, sich an der Europäischen Solidaritätsinitiative zu beteiligen, sind berechtigt, sich auf dem Portal der Europäischen Solidaritätsinitiative anzumelden oder sich um einen von einer Organisation, der das Qualitätssiegel zuerkannt wurde, angebotenen solidarischen Einsatz zu bewerben.** Zum Zeitpunkt des Beginns des Einsatzes bzw. Projekts dürfen die angemeldeten jungen Menschen jedoch nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Durchführung dieser Verordnung sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, dass besondere Vorkehrungen zur Förderung der sozialen Inklusion getroffen werden, insbesondere für die Teilnahme **benachteiligter** junger Menschen.

Änderung

2. Bei der Durchführung dieser Verordnung sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, dass besondere Vorkehrungen zur Förderung der sozialen Inklusion getroffen werden, insbesondere für die Teilnahme junger Menschen **mit schlechteren Ausgangschancen. Zu diesen Vorkehrungen gehören angepasste Unterstützungssysteme und Beratung, spezielle Ansprechpartner, individuelle Formate und kurzfristige Einsätze; die zusätzlichen Kosten, die teilnehmenden Organisationen in diesem Zusammenhang entstehen, werden gedeckt.**

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Das** Europäische **Solidaritätskorps** steht öffentlichen **oder privaten** Einrichtungen sowie internationalen Organisationen zur Teilnahme offen, sofern ihnen das Qualitätssiegel **des Europäischen Solidaritätskorps** zuerkannt wurde.

Änderung

1. **Die** Europäische **Solidaritätsinitiative** steht öffentlichen Einrichtungen, **regierungsunabhängigen Organisationen** sowie internationalen Organisationen zur Teilnahme offen, sofern ihnen das Qualitätssiegel zuerkannt wurde **und die von ihnen angebotene Tätigkeit nicht auf der Liste der ausgeschlossenen Tätigkeiten aufgeführt ist.**

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Stellt eine geeignete Einrichtung einen Antrag auf Aufnahme in **das** Europäische **Solidaritätskorps** als teilnehmende Organisation, so wird dieser Antrag von der zuständigen Durchführungsstelle **des** Europäischen **Solidaritätskorps** daraufhin geprüft, ob die Tätigkeiten der Einrichtung den Anforderungen **des** Europäischen **Solidaritätskorps** entsprechen.

Änderung

2. Stellt eine geeignete Einrichtung einen Antrag auf Aufnahme in **die** Europäische **Solidaritätsinitiative** als teilnehmende Organisation, so wird dieser Antrag von der zuständigen Durchführungsstelle **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** daraufhin geprüft, ob die Tätigkeiten der Einrichtung den Anforderungen **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Als Ergebnis der Bewertung kann der Einrichtung das Qualitätssiegel **des Europäischen Solidaritätskorps** zuerkannt werden. Die Zuerkennung des Siegels wird regelmäßig überprüft und kann widerrufen werden.

Änderung

3. Als Ergebnis der Bewertung kann der Einrichtung das Qualitätssiegel zuerkannt werden. Die Zuerkennung des Siegels wird regelmäßig überprüft und kann widerrufen werden.

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Einrichtungen, denen das Qualitätssiegel **des Europäischen Solidaritätskorps** zuerkannt wurde,

Änderung

4. Einrichtungen, denen das Qualitätssiegel zuerkannt wurde, erhalten Zugang zum Portal **der** Europäischen

erhalten Zugang zum Portal *des* Europäischen *Solidaritätskorps* und die Berechtigung, angemeldeten Personen Angebote für solidarische Tätigkeiten zu unterbreiten.

Solidaritätsinitiative und die Berechtigung, angemeldeten Personen Angebote für solidarische Tätigkeiten zu unterbreiten.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zuerkennung des Qualitätssiegels *des Europäischen Solidaritätskorps* führt nicht automatisch zu einer Finanzierung im Rahmen der Europäischen *Solidaritätskorps*.

Änderung

5. Die Zuerkennung des Qualitätssiegels führt nicht automatisch zu einer Finanzierung im Rahmen der Europäischen *Solidaritätsinitiative*.

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Für die solidarischen Tätigkeiten und damit verbundenen Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen einer teilnehmenden Organisation kann eine Finanzierung gewährt werden, und zwar im Rahmen *des* Europäischen *Solidaritätskorps*, im Rahmen eines anderen Programms der Union, das eigenständig zur Erreichung der Ziele *des* Europäischen *Solidaritätskorps* beiträgt, oder aus anderen Finanzierungsquellen, die nicht vom Haushalt der Union abhängen.

Änderung

6. Für die solidarischen Tätigkeiten und damit verbundenen Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen einer teilnehmenden Organisation kann eine Finanzierung gewährt werden, und zwar im Rahmen *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative*, im Rahmen eines anderen Programms der Union, das eigenständig zur Erreichung der Ziele *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* beiträgt, oder aus anderen Finanzierungsquellen, die nicht vom Haushalt der Union abhängen.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderung

6a. Um teilnehmenden Organisationen beim Anbieten von Einsätzen Enttäuschungen, zusätzliche Kosten und fehlende Anreize zu ersparen, sind die administrativen Hürden während der gesamten Bewerbungs- und Akkreditierungsverfahren so niedrig wie möglich zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Änderung

Zugang zur Finanzierung im Rahmen *des* Europäischen *Solidaritätskorps*

Zugang zur Finanzierung im Rahmen *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative*

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Änderung

Alle öffentlichen *oder privaten* Einrichtungen mit Sitz in einem Teilnahmeland sowie internationale Organisationen, die solidarische Tätigkeiten in den Teilnahmeländern ausführen, können eine Finanzierung im Rahmen *des* Europäischen

Alle öffentlichen Einrichtungen *oder zwischengeschalteten Stellen* mit Sitz in einem Teilnahmeland sowie internationale Organisationen, die solidarische Tätigkeiten in den Teilnahmeländern ausführen, können eine Finanzierung im Rahmen *der* Europäischen

Solidaritätskorps beantragen. Für die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten Aktivitäten gilt, dass teilnehmende Organisationen nur dann eine Finanzierung im Rahmen **des** Europäischen **Solidaritätskorps** erhalten können, wenn ihnen zuvor das Qualitätssiegel zuerkannt wurde. Für die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b genannten Solidaritätsprojekte gilt, dass auch natürliche Personen im Namen informeller Gruppen von Mitgliedern **des** Europäischen **Solidaritätskorps** eine Finanzierung beantragen können.

Solidaritätsinitiative beantragen. Für die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten Aktivitäten gilt, dass teilnehmende Organisationen nur dann eine Finanzierung im Rahmen **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** erhalten können, wenn ihnen zuvor das Qualitätssiegel zuerkannt wurde. Für die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b genannten Solidaritätsprojekte gilt, dass auch natürliche Personen im Namen informeller Gruppen von Mitgliedern **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** eine Finanzierung beantragen können.

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Teilnahmeländern regelmäßig ein Monitoring der Leistung **des** Europäischen **Solidaritätskorps** im Hinblick auf das Erreichen **seiner** Ziele durch.

Änderung

1. Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Teilnahmeländern regelmäßig ein Monitoring der Leistung **der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** im Hinblick auf das Erreichen **ihrer** Ziele **und die Qualität des Einsatzes** durch.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Zahl der Mitglieder, die im Rahmen eines Praktikums an (inländischen und grenzüberschreitenden) Einsätzen

Änderung

entfällt

teilnehmen;

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Änderung

(c) Zahl der Mitglieder, die im Rahmen einer Arbeitsstelle an (inländischen und grenzüberschreitenden) Einsätzen teilnehmen;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Änderung

(e) Zahl der Organisationen, denen das Qualitätssiegel *des Europäischen Solidaritätskorps* zuerkannt wurde.

(e) Zahl der Organisationen, denen das Qualitätssiegel zuerkannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderung

3a. Die Qualität der Einsätze wird in allen Teilnahmeländern nach gemeinsamen Monitoringstandards bewertet, sodass das gewünschte

einheitliche Niveau der Durchführung erreicht werden kann. In die Ausarbeitung einer Reihe von Qualitätsstandards werden die Erfahrungen und Erkenntnisse zwischengeschalteter Stellen einfließen.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Teilnahmeländern für die Informationsverbreitung, Bekanntmachung und Begleitung in Bezug auf sämtliche im Rahmen *des* Europäischen *Solidaritätskorps* unterstützten Aktionen.

Änderung

1. Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Teilnahmeländern, *lokalen Akteuren wie örtlichen Behörden und zwischengeschalteten Stellen* für die Informationsverbreitung, Bekanntmachung und Begleitung in Bezug auf sämtliche im Rahmen *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* unterstützten Aktionen.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Artikel 20 genannten nationalen Agenturen entwickeln eine einheitliche Strategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Aktionen gefördert werden, unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen

Änderung

2. Die in Artikel 20 genannten nationalen Agenturen entwickeln eine einheitliche Strategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Aktionen gefördert werden, unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen

Aufgabe, Informationen über *das* Europäische *Solidaritätskorps* zu verbreiten, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und Unionsebene verwalteten Aktionen und ihren Ergebnissen, und informieren die einschlägigen Zielgruppen über die in ihrem Land ergriffenen Initiativen.

Aufgabe, Informationen über *die* Europäische *Solidaritätsinitiative* zu verbreiten, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und Unionsebene verwalteten Aktionen und ihren Ergebnissen, und informieren die einschlägigen Zielgruppen über die in ihrem Land ergriffenen Initiativen.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In allen Teilnahmeländern *des* Europäischen *Solidaritätskorps* agieren die für die Verwaltung von Maßnahmen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 benannten nationalen Behörden auch als nationale Behörden für *das* Europäische *Solidaritätskorps*. Artikel 27 Absätze 1, 3, 5, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 jener Verordnung gelten entsprechend für *das* Europäische *Solidaritätskorps*. Für in Artikel 11 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannte Länder, in denen bislang keine nationale Behörde benannt wurde, wird eine solche Behörde gemäß Artikel 27 Absätze 2 bis 6 und 8 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 benannt.

Änderung

In allen Teilnahmeländern *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* agieren die für die Verwaltung von Maßnahmen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 benannten nationalen Behörden auch als nationale Behörden für *die* Europäische *Solidaritätsinitiative*. Artikel 27 Absätze 1, 3, 5, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 jener Verordnung gelten entsprechend für *die* Europäische *Solidaritätsinitiative*. Für in Artikel 11 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannte Länder, in denen bislang keine nationale Behörde benannt wurde, wird eine solche Behörde gemäß Artikel 27 Absätze 2 bis 6 und 8 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 benannt.

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In allen Teilnahmeländern *des* Europäischen *Solidaritätskorps* agieren die für die Verwaltung der Maßnahmen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 in ihren jeweiligen Ländern benannten nationalen Agenturen auch als nationale Agenturen im Rahmen *des* Europäischen *Solidaritätskorps*.

Änderung

In allen Teilnahmeländern *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* agieren die für die Verwaltung der Maßnahmen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 in ihren jeweiligen Ländern benannten nationalen Agenturen auch als nationale Agenturen im Rahmen *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative*.

Or. en

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Artikel 28 Absätze 1, 2, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 gelten entsprechend für *das* Europäische *Solidaritätskorps*.

Änderung

Artikel 28 Absätze 1, 2, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 gelten entsprechend für *die* Europäische *Solidaritätsinitiative*.

Or. en

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des Artikels 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern v und vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 44 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission³⁴ ist die nationale Agentur ferner für die Verwaltung aller Phasen des Projektzyklus derjenigen Aktionen *des* Europäischen

Änderung

2. Unbeschadet des Artikels 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern v und vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 44 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission³⁴ ist die nationale Agentur ferner für die Verwaltung aller Phasen des Projektzyklus derjenigen Aktionen *der* Europäischen

Solidaritätskorps zuständig, die in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 24 aufgeführt sind.

Solidaritätsinitiative zuständig, die in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 24 aufgeführt sind.

³⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

³⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Mittel zur Gewährung von Finanzhilfen im betreffenden Teilnahmeland im Rahmen der Aktionen *des* Europäischen *Solidaritätskorps*, mit deren Verwaltung die nationale Agentur beauftragt wurde;

Änderung

(a) Mittel zur Gewährung von Finanzhilfen im betreffenden Teilnahmeland im Rahmen der Aktionen *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative*, mit deren Verwaltung die nationale Agentur beauftragt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission legt die Vorgaben für das Arbeitsprogramm der nationalen Agentur fest. Die Kommission stellt der nationalen Agentur die Mittel *des* Europäischen *Solidaritätskorps* erst zur

Änderung

3. Die Kommission legt die Vorgaben für das Arbeitsprogramm der nationalen Agentur fest. Die Kommission stellt der nationalen Agentur die Mittel *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* erst zur

Verfügung, nachdem sie das Arbeitsprogramm der nationalen Agentur offiziell angenommen hat.

Verfügung, nachdem sie das Arbeitsprogramm der nationalen Agentur offiziell angenommen hat.

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Auf Grundlage der in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 festgelegten von den nationalen Agenturen zu erfüllenden Anforderungen überprüft die Kommission die nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die Verwaltungserklärung der nationalen Agentur und den zugehörigen Bestätigungsvermerk der unabhängigen Prüfstelle unter Berücksichtigung der jährlich von der nationalen Behörde vorgelegten Informationen über ihre Monitoring- und Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf *das* Europäische *Solidaritätskorps*.

Änderung

4. Auf Grundlage der in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 festgelegten von den nationalen Agenturen zu erfüllenden Anforderungen überprüft die Kommission die nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die Verwaltungserklärung der nationalen Agentur und den zugehörigen Bestätigungsvermerk der unabhängigen Prüfstelle unter Berücksichtigung der jährlich von der nationalen Behörde vorgelegten Informationen über ihre Monitoring- und Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf *die* Europäische *Solidaritätsinitiative*.

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission organisiert regelmäßig Sitzungen mit dem Netz der nationalen Agenturen, um für eine kohärente Durchführung *des* Europäischen *Solidaritätskorps* in allen Teilnahmeländern zu sorgen.

Änderung

7. Die Kommission organisiert regelmäßig Sitzungen mit dem Netz der nationalen Agenturen, um für eine kohärente Durchführung *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* in allen Teilnahmeländern zu sorgen.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Aufsichtskontrollen in Bezug auf die von den nationalen Agenturen verwalteten Aktionen *des* Europäischen *Solidaritätskorps* ist die Kommission zuständig. Sie legt die Mindestanforderungen für die von den nationalen Agenturen und der unabhängigen Prüfstelle durchzuführenden Kontrollen fest.

Änderung

2. Für die Aufsichtskontrollen in Bezug auf die von den nationalen Agenturen verwalteten Aktionen *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* ist die Kommission zuständig. Sie legt die Mindestanforderungen für die von den nationalen Agenturen und der unabhängigen Prüfstelle durchzuführenden Kontrollen fest.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die nationalen Agenturen sind für die Primärkontrollen von Empfängern zuständig, die Finanzhilfen im Rahmen der Aktionen *des* Europäischen *Solidaritätskorps* erhalten, für die die Agenturen zuständig sind. Diese Kontrollen bieten ausreichende Gewähr dafür, dass die gewährten Finanzhilfen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der maßgeblichen Unionsvorschriften verwendet werden.

Änderung

3. Die nationalen Agenturen sind für die Primärkontrollen von Empfängern zuständig, die Finanzhilfen im Rahmen der Aktionen *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* erhalten, für die die Agenturen zuständig sind. Diese Kontrollen bieten ausreichende Gewähr dafür, dass die gewährten Finanzhilfen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der maßgeblichen Unionsvorschriften verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Durchführung *des* Europäischen
Solidaritätskorps

Änderung

Durchführung *der* Europäischen
Solidaritätsinitiative

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Höchstens 3 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen aus dem Teilprogramm ‚Umwelt‘, Schwerpunktbereich ‚Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich‘, und höchstens 1 500 000 zu jeweiligen Preisen aus dem Teilprogramm ‚Klimapolitik‘, Schwerpunktbereich ‚Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich‘, sind zur Finanzierung von Projekten im Sinne des Artikels 17 Absatz 4 bestimmt, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX **vom** Europäischen *Solidaritätskorps* durchgeführt werden und die zu einem oder mehreren der in Artikel 9 und Artikel 13 genannten Schwerpunktbereiche beitragen. Diese Mittelzuweisung wird ausschließlich gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX umgesetzt, ungeachtet der spezifischen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013.

Änderung

3. Höchstens 3 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen aus dem Teilprogramm ‚Umwelt‘, Schwerpunktbereich ‚Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich‘, und höchstens 1 500 000 zu jeweiligen Preisen aus dem Teilprogramm ‚Klimapolitik‘, Schwerpunktbereich ‚Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich‘, sind zur Finanzierung von Projekten im Sinne des Artikels 17 Absatz 4 bestimmt, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX **von der** Europäischen *Solidaritätsinitiative* durchgeführt werden und die zu einem oder mehreren der in Artikel 9 und Artikel 13 genannten Schwerpunktbereiche beitragen. Diese Mittelzuweisung wird ausschließlich gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX umgesetzt, ungeachtet der spezifischen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013.

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe m (neu)

Vorschlag der Kommission

(*m*) gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX über *das* Europäische *Solidaritätskorps* finanzierte Maßnahmen, um die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung junger Menschen zu fördern, ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Änderung

(*m*) gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX über *die* Europäische *Solidaritätsinitiative* finanzierte Maßnahmen, um die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung junger Menschen zu fördern, ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 91 – Absatz 3 a – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/XXX werden auf Initiative der Kommission 35 000 000 EUR aus den für technische Hilfe vorgesehenen Mitteln *dem* Europäischen *Solidaritätskorps* zugewiesen, um dessen Aktionen zu unterstützen. Die Mittelzuweisung wird ausschließlich gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX umgesetzt, ungeachtet der spezifischen Anforderungen fondsspezifischer Verordnungen.

Änderung

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/XXX werden auf Initiative der Kommission 35 000 000 EUR aus den für technische Hilfe vorgesehenen Mitteln *der* Europäischen *Solidaritätsinitiative* zugewiesen, um dessen Aktionen zu unterstützen. Die Mittelzuweisung wird ausschließlich gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX umgesetzt, ungeachtet der spezifischen Anforderungen fondsspezifischer Verordnungen.

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 51 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Ferner kann der ELER mit einem Betrag von 1 800 000 EUR zu jeweiligen Preisen Maßnahmen finanzieren, die **das** Europäische **Solidaritätskorps** gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX durchführt und die zu einer oder mehreren Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen. Die Mittelzuweisung wird ausschließlich gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX umgesetzt, ungeachtet der spezifischen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Änderung

Ferner kann der ELER mit einem Betrag von 1 800 000 EUR zu jeweiligen Preisen Maßnahmen finanzieren, die **die** Europäische **Solidaritätsinitiative** gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX durchführt und die zu einer oder mehreren Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen. Die Mittelzuweisung wird ausschließlich gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX umgesetzt, ungeachtet der spezifischen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe j (neu)

Vorschlag der Kommission

(j) die Maßnahmen, die **das** Europäische **Solidaritätskorps** gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX durchführt und die zu einer oder mehreren der Prioritäten der Union im Bereich der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung beitragen, insbesondere die in Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Maßnahmen. Die Mittelzuweisung wird ausschließlich gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX umgesetzt, ungeachtet der spezifischen

Änderung

(j) die Maßnahmen, die **die** Europäische **Solidaritätsinitiative** gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX durchführt und die zu einer oder mehreren der Prioritäten der Union im Bereich der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung beitragen, insbesondere die in Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Maßnahmen. Die Mittelzuweisung wird ausschließlich gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX umgesetzt, ungeachtet der spezifischen

Anforderungen fondsspezifischer
Verordnungen.

Anforderungen fondsspezifischer
Verordnungen.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

6 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen werden aus der Rubrik 3 ‚Sicherheit und Unionsbürgerschaft‘ bereitgestellt, um **vom** Europäischen **Solidaritätskorps** gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX durchgeführte Aktionen zu finanzieren, die zu einer oder mehreren der Prioritäten der Union im Bereich des Katastrophenschutzes beitragen. Die Mittelzuweisung wird ausschließlich gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX umgesetzt, ungeachtet der spezifischen Anforderungen des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU.

Änderung

6 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen werden aus der Rubrik 3 ‚Sicherheit und Unionsbürgerschaft‘ bereitgestellt, um **von der** Europäischen **Solidaritätsinitiative** gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX durchgeführte Aktionen zu finanzieren, die zu einer oder mehreren der Prioritäten der Union im Bereich des Katastrophenschutzes beitragen. Die Mittelzuweisung wird ausschließlich gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXX umgesetzt, ungeachtet der spezifischen Anforderungen des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Das Europäische Solidaritätskorps (ESK) ist eine wertvolle Initiative der Europäischen Kommission, um die Solidarität innerhalb Europas zu stärken. Der Bedarf ist größer denn je: Anhaltende Jugendarbeitslosigkeit, Währungskrise oder aufsteigender Euroskeptizismus verlangen mehr Engagement und Solidarität auf europäischer Ebene. Um diese Herausforderungen nachhaltig anzugehen und den Solidaritätsgedanken frühestmöglich zu fördern, konzentriert sich der ESK auf die Zukunft Europas: die Jugend. Der Programmvorschlag der Kommission bietet neben einem erweiterten „Europäischen Freiwilligendienst“ (EFD) auch einen Beschäftigungsbereich an, in dem Jobs und Praktika des Solidaritätssektors betroffen sind.

Als Berichterstatterin setze ich mich für die Streichung des Beschäftigungsstrangs aus dem Programm ein, um den Erfolg des ESK zu gewährleisten, Qualitätsverluste der Stellen zu vermeiden und den Wert des Freiwilligendienstes als Ganzes zu stärken. Da dem Beschäftigungs- und Sozialausschuss (EMPL) die exklusive Kompetenz in der Änderung der

Paragrafen, die den Beschäftigungsstrang betreffen, obliegt, hoffe ich bei diesem Anliegen auf eine konstruktive Kooperation mit den EMPL-Kollegen.

Der Kommissionsvorschlag bleibt an vielen Stellen unklar, was im Hinblick auf die Zieldefinition und Abgrenzung der zwei Stränge risikoreich sowohl für den/die individuelle/n Teilnehmer/in als auch für die Qualität des Programms als Ganzes ist.

Ich habe mich dafür entschieden, den Solidaritätsgedanken des Programms in den Vordergrund zu rücken. Der ESK soll kein Programm sein, das primär Beschäftigung fördert und erst recht soll es keine Antwort auf Jugendarbeitslosigkeit ist. Dafür existieren bereits Initiativen wie die *Youth Guarantee* oder die *Youth Employment Initiative*, die genau zu diesem Ziel ins Leben gerufen wurden. Diese gilt es auszubauen und nicht durch ein zusätzliches Programm zu entwerten.

Dessen ungeachtet stellt sich die generelle Frage, ob die Arbeit in einem profitorientierten Unternehmen mit dem Solidaritätsgedanken zu vereinen ist. Die Formulierungen sind im Kommissionsvorschlag hinsichtlich der Qualitätsüberprüfung und der Begleitung sehr vage gehalten, was im Beschäftigungsbereich zu gefährlichen Lücken führt, die zum Nachteil für den/die Teilnehmer/in sind. Die EU braucht kein weiteres Programm, in dem junge Menschen billige Arbeitskräfte substituieren oder sogar einen Fachkräftemangel abfedern sollen (der im Sozialsektor vieler Mitgliedsländer existiert).

Mein Bericht konzentriert sich darauf, Solidarität so erfolgreich wie möglich in der Jugend zu fördern. Hierfür muss ein primäres Ziel die Inklusion von benachteiligten Jugendlichen sein. Diese Zielgruppe wird nicht über Online-Portale erreicht, sondern durch direkte Ansprechpartner/innen. Dies erfordert die aktive Einbindung von den Trägern und Organisationen, die die Freiwilligendienste ausrichten. Nur durch einen Beziehungsaufbau auf persönlicher Ebene kann diese Zielgruppe erreicht werden. Aus diesem Grund fordere ich die gezielte Förderung von Begleitstrukturen und flexibel angepassten Einsatzstellen, die benachteiligten Jugendlichen die Erfahrung einer Freiwilligentätigkeit ermöglichen. In diesem Zusammenhang setze ich mich auch für die Flexibilisierung des Freiwilligendienstes ein, damit auch alternative Lebensmodelle mit dem ESK vereinbar sind und somit neue Zielgruppen für das Programm gewonnen werden können.

Zuletzt führt die Streichung des Beschäftigungsstrangs zu mehr Klarheit in der Implementierung. Da die Jugendpolitik einer anderen Logik folgt als die Beschäftigungspolitik dürfen die nationalen Implementierungsstrukturen hier auch nicht vermischt werden. Die Nationalagenturen des Jugendbereichs sind zurzeit nicht darauf ausgelegt, beschäftigungspolitische Fragen zu lösen.

Ein weiteres Risiko der Integration von Beschäftigung und Freiwilligentätigkeit unter einem Programmnamen ist die daraus resultierende Entwertung der Freiwilligenarbeit. Ein engagierter junger Mensch wird zu einer hohen Wahrscheinlichkeit ein entgeltliches Angebot einem unentgeltlichem vorziehen. Die Freiwilligentätigkeit würde automatisch als zweitrangige Aktivität dastehen, obwohl sie den Kern des Solidaritätssektors darstellt. Das Qualitätssiegel des Europäischen Freiwilligendienstes darf unter keinen Umständen gefährdet werden.

Mit der Streichung des Beschäftigungsstrang wird Platz für ein erweitertes und tiefergehendes Freiwilligenprogramm auf europäischer Ebene geschaffen, welches über einen verschärften Fokus auf Inklusion, die Solidarität in Europa wahrhaftig fördern kann. Um diesem Ziel langfristig gerecht zu werden, müssen im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen höhere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Nur mit angemessenen neuen Finanzmitteln

kann dieses Programm sich vom Vorgängerprogramm emanzipieren und das Aushängeschild der europäischen Jugendpolitik werden.

In diesem Zusammenhang schlage ich eine Namensänderung vor, die „Solidarität“ als Programmkern beibehält aber die Missverständnisse und die negative, ans Militär angelehnte Assoziierung von „Korps“ jedoch aufzulösen vermag: Die „Europäische Solidaritätsinitiative“ (Englisch: European Solidarity Initiative).